Departement für Justiz und Sicherheit
Die Departementschefin

Thurgau

Frauenfeld, 1. Januar 2024

Weisungen

Funktionen und Dienstgrade im Zivilschutz Thurgau

Gestützt auf Art. 30 der Verordnung über den Zivilschutz (Zivilschutzverordnung, ZSV; SR 520.1), § 6 der Verordnung des Regierungsrates zum Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über den Zivilschutz (RB 520.11) und § 48 bis § 50 der Verordnung des Regierungsrates zur Besoldungsverordnung (RRV BesVO; RB 177.223) sowie den Weisungen des Departements für Justiz und Sicherheit (DJS) über die Organisationsstrukturen und Minimalbestände der Zivilschutzorganisationen, erlässt das DJS Weisungen über die Funktionen und Dienstgrade im Zivilschutz:

1. Grundlagen

1.1 Die Funktionsträgerinnen und Funktionsträger des Amtes für Bevölkerungsschutz und Armee (ABA) in der Abteilung Zivilschutz und die Schutzdienstleistenden sind entsprechend ihrer Zivilschutzausbildung und ihrer Funktion in eine hierarchische Rangordnung mit verschiedenen Dienstgraden eingereiht.

1.2 Die Funktionen und Dienstgrade im Zivilschutz werden im Anhang der ZSV geregelt.

1.3 Die Chefin oder der Chef des Zivilschutzes im Kanton Thurgau bekleidet den Dienstgrad eines Obersten.

1.4 Die Chefin oder der Chef der Funktionen Einsatz und Ausbildung bekleidet den Dienstgrad eines Oberstleutnants.

1.5 Kantonale Einsatzleiterinnen oder Einsatzleiter Zivilschutz (KEL ZS) bekleiden den Dienstgrad eines Oberstleutnants.

1.6 Kommandantinnen und Kommandanten einer Zivilschutzorganisation (ZSO) bekleiden den Dienstgrad eines Majors.

1.7 In der Regel werden Stellvertretungsfunktionen einen Dienstgrad tiefer eingereiht als die jeweilige Hauptfunktion.

1.8 Die Kommandos der Zivilschutzorganisationen können nach 20 geleisteten Diensttagen in der ZSO oder vier Wiederholungskursen Leutnants zu Oberleutnants, Korporale zu Wachtmeistern und Soldaten zu Gefreiten befördern.

2. Kader, Spezialistinnen und Spezialisten

2.1 Schutzdienstleistende im Dienstgrad eines Korporals oder eines höheren Dienstgrades bilden das Kader.

2.2 Kadermitglieder werden erst nach der erfolgreichen Absolvierung der entsprechenden Ausbildung, die für die Ausübung einer höheren Funktion notwendig ist, durch das ABA befördert.

2.3 Spezialistin oder Spezialist ist, wer eine Zusatzausbildung nach Art. 50 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz (Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetz, BZG; SR 520.1) absolviert hat.

2.4 Kommandantinnen und Kommandanten einer ZSO (Kdt) werden durch ihre Zivilschutzregion (ZSR) ernannt und durch das ABA befördert.

2.5 Kantonale Einsatzleiterinnen oder Einsatzleiter Zivilschutz (KEL ZS) werden durch das ABA ernannt und befördert.

3. Funktionen und Dienstgrade im Zivilschutz Thurgau

3.1 Funktionen und Dienstgrade der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im ABA.

Funktion	Dienstgrad	Beförderung
Chefin oder Chef Zivilschutz	Oberst	Amtschefin oder Amtschef ABA
Chefin oder Chef Einsatz ZS	Oberstleutnant	
Chefin oder Chef Ausbildung ZS	Oberstleutnant	
KEL ZS	Oberstleutnant	
Instruktionspersonal	Major	
Instruktionspersonal in Ausbildung	Hauptmann	Chefin oder Chef Zivilschutz

3.2 Funktionen und Dienstgrade der Schutzdienstpflichtigen in einer Zivilschutzorganisation ab Stufe Führung Kompanie.

Funktion	Dienstgrad	Beförderung
KEL ZS	Oberstleutnant	Amtschefin oder Amtschef ABA
Bataillonskommandantin oder Bataillonskommandant	Major	Chefin oder Chef Zivilschutz
Bataillonskommandantin Stv oder Bataillonskommandant Stv	Hauptmann	
Kompaniekommandantin oder Kompaniekommandant	Hauptmann	

Kompaniekommandantin Stv oder Kompaniekommandant	Hauptmann	
Kompaniekommandantin Stv oder Kompaniekommandant	Oberleutnant	Bat Kdt ZSO

4. Entschädigungen für Kaderstufen mit hohem ausserdienstlichen Aufwand

4.1 Die Zivilschutzregionen können an Kaderfunktionen mit einem ausserdienstlich erhöhten Zeit- und Arbeitsaufwand eine Entschädigung ausrichten.

4.2 Das ABA kann die Kompaniekommandantinnen oder Kompaniekommandanten, oder die Offiziere derselben Funktionsstufe des kantonalen Katastrophen-Einsatzelementes als Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter im Nebenamt in der Lohnklasse 15 für maximal drei Arbeitstage entschädigen.

5. Inkrafttreten

5.1 Diese Weisungen treten auf den 1. Januar 2024 in Kraft und ersetzen die Weisungen vom 1. Januar 2022.

Departement für Justiz und Sicherheit
Die Departementschefin

Cornelia Komposch

Mitteilung an:
- die Präsidien der Zivilschutzkommissionen
- die Kommandos der Zivilschutzorganisationen
- Funktionsträgerinnen und Funktionsträger des ABA